

Krieg und Kapitalanlage

Eine Antwort auf die Frage:

„Inwieweit bedroht der Krieg
die Früchte unserer Arbeit?“

Mit einer Einführung in die Elementarbegriffe
von Wirtschaftsleben und Staatenwesen.

Von

E. Marhefka

1915

Richard Hermes Verlag, Hamburg

Druck:
Buch- und Kunstdruckerei W. Heimberg, Stade

330.943

M33k

1 Je '21 Reid

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort

Einleitung

7

I. Arbeit — Volksvermögen — Kapitalanlagen

II. Staatswesen — Krieg — Staatshaushalt

Die ersten Wirkungen des Krieges auf die verschiedenen Formen des Volksvermögens 19

Die Sicherheit der verschiedenen Formen von Kapitalanlagen vom Gesichtspunkte des Völkerrechtes 34

Schluß 46

Anhang: 49

Auszug aus dem Originaltext der Haager Conventionen von 1907



P 33830

General No. 23115 Stockport 22

Digitized by
the Internet Archive
in 2017



Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

Vorwort

Das Erscheinen dieses Werkchens fällt in eine Zeit, wo unser Volk im Kampfe steht mit Feinden links und rechts, mit Feinden, die aus Neid und Eifersucht uns die durch unaufhaltbare Arbeit und unermüdeliches Ringen erworbenen Früchte entreißen wollen. Schwer war es uns gefallen, zum letzten Mittel der Volksverteidigung, zum Kriege, zu schreiten. Doch als im Osten der Feind bereits in unser Land eindrang, da gab es keine Wahl. Wie ein Zauber hallten die Worte unseres Kaisers durch die Lande

„Durch Not und Tod zum Sieg!“

Und wir alle, ohne Unterschied und ohne Ausnahme, waren bereit, Gut und Blut in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. Wir wußten, ein Krieg koste Opfer. Von unseren Eltern und Großeltern haben wir es gehört, in Büchern haben wir es gelesen, und an uns selbst erfahren wir es nun alle.

Es mag uns zuweilen erscheinen, als seien der Opfer zuviele, als würden wir keinen der ins Feld gezogenen wiedersehen. Doch machen wir uns die Mühe, die Statistik nachzuschlagen, so ergibt sich, daß die Anzahl der auf den Schlachtfeldern Verbliebenen doch nur einen verhältnismäßig kleinen Prozentsatz von der Gesamtzahl der kämpfenden Mannschaft ausmacht.

Eine ähnliche Zaghaftigkeit mag uns befallen, wenn wir an die Opfer denken, die unserer Volkswirtschaft, unserem Handel, und unserer Privatwirtschaft durch einen Krieg auferlegt werden. Hier ist es die Aufgabe des vorliegenden Heftchens, unbegründete Besorgnisse zu beseitigen und in möglichst kurzer und übersichtlicher Form manche Frage über den Einfluß, den der Krieg auf die verschiedenen Kapitalsanlagen ausübt resp. ausüben kann, zu beantworten.

Möge dies Werk dazu beitragen, das Vertrauen auf unseren Kapital- und Anlage-Markt nach Möglichkeit zu stärken. Denn auch dieses Vertrauen ist erforderlich, um unseren Feinden die Spitze zu bieten!

H a m b u r g , Januar 1915.

Einleitung

I.

(Arbeit — Volksvermögen — Kapitalsanlagen)

Es gibt gewisse Faktoren, denen wir Menschen, trotz unserer erhabenen Stellung als Krone der Schöpfung, untertan sind. Ohne Zweifel ist die Arbeit einer dieser Faktoren. Lassen wir die Millionär- und Rentnerfrage einstweilen dahingestellt sein — von dem Gesichtspunkt übrigens, daß die Arbeit ein Kräfteaufwand ist, muß auch das Suchen nach Zerstreung und Unterhaltung und ganz entschieden das Coupons-Abschneiden (!) als Arbeit betrachtet werden — jedenfalls sehen wir auf Schritt und Tritt, wie sie mit eiserner Hand die Menschheit regiert. Sie ist es aber, die trotz einer gewissen Unbeliebtheit, die ihr entgegengebracht wird, uns eine schätzenswerte Freundin ist; denn sie trägt Früchte, bringt Ehre und Verdienst und erhält unser Leben. Wir haben uns mit ihren Früchten im folgenden etwas näher zu befassen.

In der einfachsten Form besteht die Arbeit lediglich im Erwerb von Nahrungsmitteln, so wie die Natur sie bietet, zur Befriedigung von Hunger und Durst. In einer entwickelteren Form trachtet sie nach einer möglichst großen Anhäufung von Lebensmitteln, Gütern, kurz nach Besitz. Diese Phase ist

bereits hinreichend, um uns in unseren Betrachtungen weiterzuführen.

Wir finden also, wie der Mann auf dem Lande, sagen wir der Bauer, von Morgen bis Abend arbeitet, um 1. sich und den Seinen die nötigen Lebensmittel zu verschaffen, 2. möglichst viel als Reservefonds, als Ersparnis aufzuhäufen. Dies Ersparnis ist nun wie wir im folgenden weitersehen werden, die Basis unseres heutigen Wirtschaftslebens. Wir finden zunächst wie die Bedürfnisse des Menschen vielfältiger wurden, resp. seine Bestrebungen sich mehrten. Da half dann die Arbeitsteilung aus, d. h. die Beschränkung auf eine möglichst einseitige Arbeitsleistung. Dies bringt uns zur Tätigkeit des Handwerkers, Schmieds, Bäckers, Schusters usw., kurz zu den verschiedenen Berufen. Der Bauer ist nunmehr im Stande, seine Ersparnisse oder Reservefonds gegen die Produkte des Handwerkers einzutauschen, der wiederum froh ist, dagegen Lebensmittel zu erhalten.

Der Lauf der Zeit und die menschliche Neigung zur Vereinfachung und zum Fortschritt schuf hier bald einen allgemeinen Wertmesser, ein Zahlungsmittel: das Geld.

Die Vorzüge dieses leuchteten denn auch gar zu bald ein. Eine gewisse Zeit lang betrachtete man das Geld nun noch als roten Gegenstand, d. h. man scharfte es in die Erde oder verwahrte es in schweren eisernen Truhen und dergleichen, doch dabei blieb es nicht. Man neigte bald dazu, das Wesen des Geldes bedeutend zu heben, man wollte es nicht mehr als totes Kapital liegen lassen, nein, wie sein Besitzer sollte es menschlich werden und — arbeiten. Heraus mußte es aus der Erde, aus der Truhe und hinaus in die Welt, Zinsen bringen, durch sich selbst Verdienst schaffen, sich selbst vermehren.

Hierzu bot sich bald genügend Gelegenheit. Gab es doch hier und da immer Leute, die einerseits die nötige Vertrauenswürdigkeit besaßen, andererseits aus irgend einem Grunde oder zu irgend einem Zwecke, sei es z. B. zum Ankauf eines bestimmten Terrains, eines Hauses, einer Landstelle oder dergl. Geld benötigten und nur zu froh waren, einem evtl. Geldgeber auf das entliehene Kapital, das selbstverständlich an einem bestimmten oder unbestimmten Termin zurückzuzahlen war, eine angemessene Vergütung, sogenannte Zinsen, zu zahlen.

Es lassen sich also nunmehr die folgenden beiden Eigenschaften des Geldes festlegen:

1. Tauschwert oder Kaufkraft,
2. Arbeits-, Leih-, oder Anlagewert.

Für beide fand die mit der Zeit fortschreitende Entwicklung des Wirtschaftslebens mehr und mehr Verwendung. Wir gelangen hier bis in die Zeit des neunzehnten Jahrhunderts. Während sich nämlich bis dahin die Erwerbstätigkeit in Deutschland fast ausschließlich auf die Landwirtschaft und das Handwerk beschränkt hatte,¹⁾ tritt mit Beginn des vorigen Jahrhunderts hier ein gewaltiger Umschwung ein.

¹⁾ vergl. Prof. Dr. Ludwig Pohle „Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert“: Wenn auch Handwerk und Hausindustrie die typischen gewerblichen Betriebsformen des deutschen Wirtschaftslebens vor 100 Jahren waren, so hat es doch längst schon vor dem 19. Jahrhundert vereinzelt, zentralisierte Großbetriebe, Manufakturen und Fabriken, im deutschen Gewerbewesen gegeben. . . Diese vereinzelt Großbetriebe vermochten aber an der ausgesprochenen kleingewerblichen Struktur, welche das Gewerbewesen der damaligen Zeit zeigt, nichts zu ändern. Sie trugen immer etwas Exzeptionelles an sich, sie fielen aus dem Rahmen der Gewerbeverfassung jener Zeit heraus. Wie sie außerhalb des Zunftwesens blieben, in dem sie auf Grund besonderer staatlicher Privilegien errichtet wurden, so mußten sie auch die

Die großartigsten Erfindungen schaffen hier eine völlig neue Welt. Die Umgestaltung des Verkehrswesens, der Bau der Eisenbahnen, die Umgestaltung, welche die Schifffahrt durch die Dampfkraft erfährt, ermöglichen jetzt einen Austausch der Gewerbeserzeugnisse aller Art in ungeahnter Weise. An Stelle des Kleinbetriebes im Handwerk tritt mehr und mehr der Großbetrieb; ist doch das Absatzgebiet nicht mehr auf die kleine Nachbarschaft beschränkt. Es beginnt die mächtige Entwicklung des Städtelebens. Hunderte und tausende von Menschen finden Beschäftigung in den sich rapide mehrenden Großbetrieben. Das Auge des über Ersparnisse, über Arbeit und Anlage suchendes Kapital Verfügenden hatte hier bald ein gewinnbringendes Feld erkannt, lagen doch die Vorzüge des Großbetriebes vom gewinnbringenden Standpunkt aus klar auf der Hand.²⁾

Arbeitsgebiete der Zunfthandwerke sorgfältig respektieren und durften sich keine Übergriffe in letztere erlauben. In diesem Punkt ist wohl überhaupt der entscheidende Unterschied zwischen den gewerblichen Großbetrieben des 18. und denen des 19. Jahrhunderts zu erblicken. Im 17. und 18. Jahrhundert ist in Deutschland der Großbetrieb streng beschränkt auf einige wenige und zwar meist erst ganz neu entstandene Gewerbezweige, im 19. Jahrhundert kümmert er sich um diese Grenzen nicht mehr. Er dringt auf der ganzen Linie siegreich vor, um überall in das Arbeitsgebiet des handwerksmäßigen Kleinbetriebes einzubrechen. Im 18. Jahrhundert entstehen die Großbetriebe neben den Kleinbetrieben, im 19. setzen sie sich allenthalben an Stelle der Kleinbetriebe, und der Kleinbetrieb verliert einen großen Teil seines alten Besitzstandes im Kampfe mit der Großindustrie.

²⁾ „Der Großbetrieb kann die Arbeiten den Fähigkeiten der beschäftigten Personen anpassen und so die jeweils billigsten Arbeitskräfte verwenden. Die Arbeitsstellung steigert die Leistungsfähigkeit und nützt diese besser aus. Die Generalkosten treten im Gesamtbetrag der Arbeitskosten zurück. Der Einkauf der Roh- und Hilfsstoffe erfolgt im großen und billiger, während er dem Kleinbetrieb durch Handelsgewinne verteuert wird. Auch die Absatzverhältnisse der Produktion für den Markt

Der Stein, einmal ins Rollen gebracht, setzte sich gleich einer Lawine unaufhaltsam fort. Die menschliche Arbeitskraft wußte der Erfindungsgeist bald mehr und mehr durch Maschinen zu ersetzen. Die Erfindungen auf allen Gebieten der Technik und der Wissenschaft leisteten gerade zu dieser Zeit Außerordentliches.

Doch was wäre aus diesen Errungenschaften geworden, ohne die erforderlichen Mittel, sie zu verwerten, sie anzuwenden, sie auszubauen, zu vervollkommen? Was hätte es der Allgemeinheit genützt, wenn die Dampfkraft, die Elektrizität, die tausendfältigen Maschinen erfunden, aber nirgends angewendet wären? Enorme Kapitalien waren erforderlich zum Bau eines Elektrizitätswerkes, einer Maschinenbauanstalt, einer Textilfabrik usw.!

sind günstiger. Weiterhin macht sich geltend, daß je mehr der Unternehmer produziert, um so weniger er am einzelnen Stück zu verdienen braucht. Vor allem aber kommt dem Großbetrieb zu statten, daß er mehr Kapital verwenden kann als der Kleinbetrieb, daß er dieses in höherem Maße auszunutzen vermag und ihm die Beschaffung dieser Kapitalmittel durch Kredit erleichtert ist, denn das Kapital drängt sich dorthin, wo es die größte Rente bringt, also zum gewerblichen Großbetrieb. So wird das einzelne Erzeugnis auch durch die sachlichen Kosten der Produktion relativ weniger belastet und aus allen Gründen ein niedrigerer Preis möglich. Ihn herabzudrücken ist das Bestreben des Unternehmers; er kennt seinen Käufer nicht und gewinnt den unbekanntem Abnehmer nur, wenn er möglichst gut und billig produziert. Alle diese Momente aber kommen erst zur Geltung bei einem gewissen Umfang der Produktion und werden um so mehr wirksam, je mehr die Gütererzeugung ausgedehnt wird. So erklärt sich die mit der Erhöhung der Kapitalsaufwendungen im Gewerbe verbundene Progression in der Steigerung der Erträge.“ — Prof. Dr. Albert Hesse „Die wirtschaftliche Entwicklung des Deutschen Reiches“, Jena 1913.

Hier finden wir den Beweis für die bereits im Vorhergehenden ausgesprochene Behauptung, daß der Grundstein unseres heutigen Wirtschaftslebens auf den Ersparnissen des Einzelnen beruht. Hätten unsere Vorfahren von der Hand in den Mund gelebt, wir wären heute nicht viel weiter als die Neger in Afrika, oder die Buschmänner in Australien. — Aber das 19. Jahrhundert fand uns vorbereitet. Es fand in der Landwirtschaft, in den verschiedenen Handwerksbetrieben, den kleineren Hausindustrien, und in den Städten bei den mannigfachen Arten des Handels und Gewerbes bedeutende Werte aufgespeichert, die, wenn auch nur zu einem geringen Teil aus Barmitteln bestehend, immerhin mit Leichtigkeit durch Veräußerung oder Beleihung in bares Geld umgesetzt werden konnten. Ja das 19. Jahrhundert fand ein Volksvermögen vor, welches nach Arbeit, nach Anlage suchte, und so den Fortschritten, die auf dem Gebiete der Technik und der Wissenschaften gemacht waren, die Tore öffnete und ihnen ihre eigentliche Bedeutung verschaffte. Und die Saat viel auf fruchtbaren Boden. Schon die ersten Versuche brachten beträchtliche Gewinne, vermehrten auf diese Weise das Vermögen, aber auch die Unternehmungslust und das Vertrauen. Letzteres wiederum war erforderlich um den Erfolg der in diese Zeit fallenden Gründung von Banken, Sparkassen, der verschiedenen Aktiengesellschaften, kurz der mannigfaltigsten Großunternehmungen zu sichern.

Und das Geld hat hier seine individuelle Eigenschaft als Arbeitskraft ebensogut bewiesen wie der Mensch seinen Scharfblick, mit dem er es in die richtigen Kanäle leitete und so das Volksvermögen zu ungeahnter Höhe anwachsen zu lassen verstand. —

Die verschiedenen Formen, die zusammengefaßt das gesamte

Volksvermögen darstellen, sind in systematischer Ordnung kurz die folgenden:³⁾

1. Grund- und Hausbesitz,
inkl. Landwirtschaft, Forst, Obst, Getreide etc. Anbau,
Vieh,
2. Barvermögen
 - a) die sich im Umlauf befindlichen Varmittel
 - b) Guthaben aller Arten bei Banken, Bankiers, Sparkassen etc. (Giro, Depositen etc.)
3. Anteile an Handel, Industrie, Verkehr
 - A) in Form von Aktien und Obligationen von
 - a) Banken und Finanz-Unternehmungen
 - b) Eisen- und Straßenbahnen etc.
 - c) Industriellen Unternehmungen aller Art, wie Bergwerken, Eisen- und Stahlwerken, Maschinenbauanstalten, Cementsfabriken etc. etc.
 - d) Brauereibetrieben
 - e) Handelsgesellschaften, Plantagen- und Kolonialgesellschaften
 - f) Schiffahrtsunternehmungen
 - g) Versicherungsanstalten.
 - B) in Form von Beteiligungen als Gesellschafter, Kommanditär, Teilhaber etc. in G. m. b. H., Kommanditgesellschaften, Handelsfirmen und dergleichen.

³⁾ Die ferner hierher fallenden Anlagen in Staatspapieren, Städte- und Kommunal-Anleihen sind im folgenden Abschnitt berücksichtigt.

II.

(Staatswesen — Krieg — Staatshaushalt)

Mit dem Trachten und Verlangen der Menschen nach Besitz entstand gleichzeitig das Bestreben, ihn nach Möglichkeit sicherzustellen. Das Nomadenleben schien hierzu am wenigsten angetan. Man trachtete deshalb ziemlich früh nach Ansässigkeit, ohne die es ja überhaupt fast ausgeschlossen war, Ackerbau und Viehzucht zu betreiben. Doch auch bei dem Niederlassen eines Einzelnen oder einer einzelnen Familie für sich selbst blieb es nicht. Man spürte bald, daß „Einigkeit stark macht“. Man fühlte die Tendenz zu immer größerem Zusammenschluß. So bildeten sich Sippen, Gemeinden, Stämme, Völker. In ihnen wiederum schuf die Verschiedenheit der Charaktere, der Fähigkeiten, des Einflusses hoch und niedrig, reich und arm, Vorgesetzte und Untergebene. Und wie die meisten Institutionen des Menschen mehr oder weniger menschliche Eigenschaft zeigen, so auch dieser Zusammenschluß zu Sippen, Gemeinden, Stämmen, Völkern, welcher die Form des menschlichen Körpers annahm: ein Zusammenwirken vieler, verschiedener Glieder unter einem gemeinsamen Haupte, gleichgültig ob letzteres wiederum aus einem oder mehreren Teilen bestand.

Während die Form eines solchen Staatskörpers zunächst natürlich die denkbar einfachste war, wurde mit dessen stetem Emporwachsen die Aufrechterhaltung, die Verwaltung, die Regierung von zunehmender Bedeutung. Wenn nun der Zusammenschluß zu einem Staate den Zweck verfolgte, allen Angehörigen für Leben und Hab und Gut möglichst Sicherheit zu bieten, so lag diese Sicherheit eben darin, daß man im Falle

einer Gefährdung *g e m e i n s a m* für die Wahrung des Rechtes der Staatsangehörigen eintrat. Während deshalb die Rechte der Angehörigen untereinander durch das Oberhaupt, die Volksversammlung oder Volksvertretung, durch Gesetze und Gerichte gewahrt wurden, ergaben sich die Mittel zur Regelung von außen herantretender oder sonst irgendwie außerhalb des Machtbereiches gelegenen Faktoren, welche die Existenz oder das Fortschreiten des Staates berührten, sozusagen von selbst. Denn welche andere Wahl hatte ein Volk in einem Falle, wo raubende oder eroberungsfüchtige Scharen ins Land drangen, und friedliche Regelung, diplomatische Verhandlungen nicht mehr halfen, als mit den denkbar durchgreifendsten Mitteln, der Faust, dem Schwert, dem Gewehr oder womit es immer sei, sich seines Lebens und Eigentums nach Kräften zu wehren, falls es nicht vorziehen wollte, seinen Besitz zu verlieren, resp. sein Verhältnis zu seinem ursprünglichen Staate aufzugeben! Versagt alle Einsicht, so verlangt die menschliche Natur nach Entscheidung durch physische Kraft, nach Kampf, nach Krieg. So war es vor Jahrtausenden, und es ist heute nicht anders. Trotz unserer Stellung als Krone der Schöpfung sind wir dem Kriege unterlegen, ebenso wie eingangs erwähnt, der Arbeit.

Die Notwendigkeit eines Krieges als Verteidigungsmittel wird nun auch kaum in Frage gestellt werden können. Sie ist, um nur ein Beispiel anzuführen, in unserer Reichsverfassung dahingehend ausgedrückt, daß dem Kaiser im Verteidigungsfalle die Kriegserklärung eigenmächtig zusteht. In allen anderen Fällen dagegen ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Eine gewisse Notwendigkeit kann aber auch in einem Angriffskrieg liegen und zwar da, wo es sich darum handelt, einen als bewiesen geltenden, für später geplanten Angriff eines

feindlichen Staates evt. bei Zeiten zuvorzukommen, oder wo es gilt, einen Staat zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen zu zwingen,⁴⁾ und ähnliches mehr.

Was schließlich die Ursache der Kriege im allgemeinen angeht, so ist stets zu beachten, daß die Charakterverschiedenheiten der Völker, die durch die verschiedene Erziehung, Lebensweise, durch verschiedenes Klima usw. verursacht werden,⁵⁾ auch eine Verschiedenheit der Ansichten, der Interessen und der Politik bedingen, die schließlich wie das Aufeinanderprallen der Gewitterwolken einen Ausgleich finden wollen.⁶⁾

4) Für den letzteren Fall sieht das Völkerrecht allerdings bestimmte Bedingungen vor.

5) „Unsere Kulturvölker sind nach Nationen und Stämmen und Staaten, nach Arbeit und Besitz, nach Sprache und Sitte, nach Glauben und Wissen unendlich reich und mitunter sehr schroff gegliedert.“ Wily. Heinrich Riehl, Das Wesen der Bildung.

6) Bemerkenswert dürften hier die Worte des Vorsitzenden S. Erz. M. Nélsdow in der Eröffnungsrede der 2. Haager Konferenz sein: . . . Toutefois, ne soyons pas trop ambitieux, Messieurs. N'oublions pas que nos moyens d'action sont limités, que les nations sont des êtres vivants tout comme les individus qui les composent, qu'elles ont les mêmes passions, les mêmes aspirations, les mêmes défaillances, les mêmes entraînements. Que si, dans la vie quotidienne, les organes judiciaires malgré la sévérité des sanctions dont ils sont munis ne parviennent pas à empêcher les querelles, les rixes et les violences entre individus, il en sera de même parmi les nations quoique les progrès de la conciliation et l'adoucissement progressif des moeurs, doivent certainement diminuer ces cas. N'oublions surtout pas, Messieurs, qu'il y a toute une série de causes où l'honneur, la dignité et les intérêts essentiels sont engagés pour les individus comme pour les nations et où les uns comme les autres ne voudront jamais, quelles qu'en soient les conséquences, reconnaître d'autre autorité que celle de leur propre jugement et de leur sentiment personnel.

Was sich auch immer für, gegen und über den Krieg sagen läßt, wir sind bis auf Weiteres vor die Tatsache gestellt, stets mit der Möglichkeit eines Krieges rechnen zu müssen. Der Fehler, der darin lag, diese Möglichkeit außer Acht zu lassen, hat sich oft bitter gerächt.

Die Basis für die Behauptung der Macht eines Staates nach außen hin liegt nun aber in der Art und Weise seiner inneren Organisation. Deshalb erkannte man früh die Notwendigkeit, in dem Staatswesen etwas wichtigeres zu erblicken, als lediglich eine formelle Vereinigung von Interessengemeinschaft. Nur dann konnte ein Staat gedeihen und emporblühen, wenn jeder Angehörige nach Kräften und Mitteln, sei es direkt durch Staats- oder Heeresdienst oder indirekt durch Zahlung von Steuern, Abgaben, Zöllen zu der Erhaltung und der Verteidigung der gemeinschaftlichen Interessen beitrug. Diesen Gedanken finden wir denn auch im modernen Staatswesen völlig berücksichtigt. Zu beachten ist nun dabei, daß die soeben erwähnten direkten Funktionen in nicht zu unterschätzender Weise von den indirekten abhängig sind, jedenfalls im heutigen Staatswesen. Die Erhaltung der kolossalen Verwaltungskörper und des Heeres, die Kosten einer Mobilmachung usw. im Kriegsfalle erfordern ungeheure Summen, für deren Herbeischaffung eben wiederum an die Kapitalkraft des Volkes appelliert werden muß, entweder in Form von Steuern, Zöllen, Abgaben oder in Form von Anleihen.

Während wir Steuern, Zölle, Abgaben lediglich als Versicherungsprämie betrachten können, durch die der Zahler sich den Schutz des Staates für Leben, Recht, Hab und Gut sichert, haben wir in den Anleihen des Staates noch einen Teil des Volksvermögens zu suchen, das Anlage suchend dem Staate

gegen eine, der Kreditfähigkeit desselben entsprechend niedrigen oder höheren Verzinsung für kurze oder längere Zeit geliehen ist. Dasselbe gilt von den verschiedenen Stadt- und Kommunal-Anleihen mit der Maßgabe, daß hier eben eine Stadt, Provinz oder Kommune als Geldnehmer auftritt.

Die ersten Wirkungen des Krieges auf die verschiedenen Formen des Volksvermögens

Faktoren, welche das Volksvermögen in seinen verschiedenen Formen teils mehr, teils weniger beeinflussen können, liegen entweder auf politischem oder auf ökonomischem Gebiete. Der Höhepunkt wird bei ersterem in einem Kriege, bei letzterem in einer wirtschaftlichen Krisis erreicht. Während die wirtschaftliche Krisis¹⁾ immer nur an einer bestimmten Stelle des wirtschaftlichen Kreislaufes eintreten kann — ist sie doch die notwendige Folge der durch einen intensiven wirtschaftlichen Aufschwung hervorgerufenen Überproduktion und Überspekulation — ist das Eintreten eines Krieges an sich ganz unabhängig von der gerade herrschenden ökonomischen Lage; er kann ebensowohl während einer Hoch- wie während einer Niederkonjunktur eintreten. Beiden Arten von Krisen gemeinsam ist das panikartige Verschwinden der ersten Voraussetzung jeden geschäftlichen Verkehrs, des Vertrauens, und die damit verbundene Erschwerung des Umsatzes, der Mobilisierung der Kapitalwerte, ferner der sich stürmisch äussernde Begehr nach Zahlungsmitteln.

Doch während wiederum die wirtschaftliche Krise einen chronischen Zustand wirtschaftlichen Darniederliegens hinter-

¹⁾ vgl. Dr. Fritz Neubürger „Die Kriegsbereitschaft des deutschen Geld- und Kapitalmarktes“, Berlin 1913.

läßt, den man füglich als Depression bezeichnet, kann die politische flüchtig vorübergehen, ohne tiefe Spuren zu hinterlassen. Ursache und Wirkung der beiden Krisen sind also verschieden, während das oben beschriebene äußere Erscheinungsbild im großen und ganzen das gleiche ist.

Um dies näher zu veranschaulichen, diene die folgende Statistik:

Die wirtschaftliche Krisis von 1907²⁾

Ursache: Ein in den Jahren 1903—1907 stattfindender intensiver Aufschwung auf allen industriellen Gebieten, der in eine Überproduktion ausartet und sich auf dem Kapitalmarkt um so fühlbarer machte, als dem deutschen Marke für die Finanzierung amerikanischer Eisenbahnen und anderer Unternehmungen große Beträge entzogen waren.

Es betrug in Deutschland die Produktion von

	Tons		
	1905	1906	1907
Steinkohlen	121.298.607	136.479.885	143.186.000
Braunkohlen	52.512.062	56.235.189	62.319.802
Roheisen	10.987.623	12.478.067	13.045.760

Außeres Erscheinungsbild der Krisis:

I. Geldmarkt

Reichsbank

1. Fremde Gelder

	Durchschnitt		Niedrigster Stand
1905	585.256.000	am 7. 11	474.395.000
1906	575.632.000	" 7. 11	485.337.000
1907	579.274.000	" 7. 12	475.715.000

²⁾ Nach dem bereits erwähnten Werke Dr. Fritz Neubürger „Kriegsbereitschaft“, Berlin 1913.

2. Notenumlauf

	Durchschnitt		Höchster Umlauf
1905	1.335.701.000	am 30. 9	1.682.646.000
1906	1.387.237.000	" 31. 12	1.775.898.000
1907	1.478.783.000	" 31. 12	1.885.922.000

3. Barvorrat

	Durchschnitt		Niedrigster Stand
1905	1.019.235.000	am 30. 9	762.361.000
1906	948.775.000	" 30. 9	725.961.000
1907	947.727.000	" 31. 11	776.228.000

4. Ungedeckter Notenumlauf (im Sinne des § 17 B. G.)

	Durchschnitt		Höchster Umlauf
1905	336.590.000	am 30. 9	929.072.000
1906	460.047.000	" 31. 12	1.059.612.000
1907	552.939.000	" 31. 12	1.106.304.000

5. Bardeckungsverhältnis in Prozent

	Durchschnitt		Niedrigste Deckung
1905	74,8	am 30. 9	44,8
1906	66,8	" 31. 12	40,3
1907	62,3	" 31. 12	41,3

6. Durchschnittliche Inanspruchnahme (Wechsel + Lombard - fremde Gelder)

1905	396.000.000	(Aufschwungs- Jahr)
1906	497.000.000	(Hochkonjunktur- ")
1907	625.000.000	(Krisen- ")
1908	410.000.000	(Depressions- ")

7. Reichsbank-Diskont im Durchschnitt

1905	3,817 %
1906	5,149 %
1907	6,033 %
1908	4,764 %

II. Kapitalmarkt

1. Kurse der deutschen Reichsanleihen

a) 3 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsanleihe

	1906	1907	1908
Letzter Kurs	98.20	93.60	94.75
höchster "	101.50	98.20	95.—
niedrigster "	97.70	91.80	90.90

b) 3 % Deutsche Reichsanleihe

	1906	1907	1908
Letzter Kurs	87.20	82.75	85.70
höchster "	89.60	87.30	85.75
niedrigster "	85.90	81.20	81.25

2. Kurse wichtiger spekulativer Werte im Termin- und Kassamarkte

a) Terminmarkt

	1906	1907					1908
	31. 12	31. 1	31. 4	31. 8	31. 10	31. 12	31.12
Gelsenkirchen	228.60	217.20	197.75	190.—	192.75	192.75	190.—
Harpener	212.75	218.60	208.70	193.70	199.25	193.75	194.—
D. Luxemburg	198.25	201.—	176.50	147.—	147.50	142.75	155.75
Phoenix	210.10	217.75	201.—	176.—	175.25	167.80	177.50
Laurahütte	243.—	244.50	227.25	119.75	220.60	217.90	198.—
Bochumer	241.20	245.—	226.40	208.50	200.30	191.20	223.—
A. E. G.	213.90	212.—	200.25	187.50	195.25	195.50	218.50
Siemens & Halske	181.—	178.90	171.50	160.60	168.40	169.—	205.—
Schuckert	120.25	120.—	113.70	99.50	102.—	99.75	115.40
Hapag	157.10	153.60	134.90	126.50	121.60	115.75	112.10
Lloyd	130.30	131.10	126.40	111.60	108.10	104.10	90.—
Deutsche Bank	242.50	243.—	227.40	223.75	224.60	227.60	241.90

b) Kassamarkt

	1906	1907					1908
	31. 12	31. 1	31. 4	31. 8	31. 10	31. 12	31. 12
L. Loewe & Co.	278.—	265.75	254.50	242.75	236.50	237.75	256.—
Elberfelder Farben	590.—	570.—	570.—	600.—	675.—	675.25	414.—
Höchster Farbw.	456.—	426.25	439.60	434.25	450.—	451.—	403.50
Deutsche Waffen und Munition	300.75	285.—	267.75	254.80	260.—	261.—	305.—

3. Die Aufnahmefähigkeit des Marktes für öffentliche Anleihen in kritischen Zeiten

An der Berliner Börse wurden zum Handel und zur Notiz
zugelassen

	a. deutsche Staatsfonds	b. deutsche Stadtanleihen
1906	ℳ 1.549.726.275.—	ℳ 176.240.200.—
1907	905.866.000.—	319.564.000.—
1908	551.175.000.—	264.634.400.—

Ein ähnliches Erscheinungsbild erhalten wir, dieses Mal
jedoch nicht als Folge einer ökonomischen, sondern einer poli-
tischen Ursache, in nachstehenden Ziffern:

Die Balkankrise 1912

Ursache: Der Balkan in Waffen!³⁾ Ungefähr das Ge-
fährlichste, was sich die Börse überhaupt ausdenken konnte, da
bekannt ist, mit welchem Eifer, die in Europa führenden Groß-
staaten darüber wachten, daß die politische und wirtschaftliche
Parität der Interessenten in der Türkei nicht verschoben werde.

Außeres Erscheinungsbild:

I. Geldmarkt⁴⁾

A) Die Reichsbank

1. Fremde Gelder

	1912	1911
30. Sept.	745.000.000.—	650.000.000.—
15. Okt.	753.000.000.—	617.000.000.—
31. "	693.000.000.—	596.000.000.—
30. Nov.	601.000.000.—	649.000.000.—
31. Dez.	746.000.000.—	710.000.000.—

³⁾ Frankf. Ztg. 5. Okt. 1912.

⁴⁾ vgl. Neubürger.

2. Notenumlauf

1912

30. Sept.	ℳ	2.274.000.000.—
15. Okt.		1.942.000.000.—
31. "		1.993.000.000.—
30. Nov.		2.010.000.000.—
31. Dez.		2.519.000.000.—

3. Barvorrat

1912

30. Sept.	ℳ	1.171.000.000.—
15. Okt.		1.198.000.000.—
31. "		1.160.000.000.—
30. Nov.		1.089.000.000.—
31. Dez.		1.053.000.000.—

4. Ungedeckter Notenumlauf nach § 17 B. G.

1912

30. Sept.	ℳ	1.103.000.000.—
15. Okt.		744.000.000.—
31. "		833.000.000.—
30. Nov.		921.000.000.—
31. Dez.		1.466.000.000.—

5. Bardeckungsverhältnis in Prozent

30. Sept.	51,5	15. Okt.	61,7	31. Okt.	58,2	30. Nov.	54,2
		31. Dez.	41,8				

6. Inanspruchnahme der Reichsbank

(Wechsel + Lombard - Depositen)

30. 9	15. 10	31. 10
1.109.000.000.—	757.000.000.—	895.000.000.—
30. 11	31. 12	
959.000.000.—	1.462.000.000.—	

7. Reichsbankdiskont

30. 9	4½ %	24. 10	5 %	14. 11	7 %	31. 12	6 %
-------	------	--------	-----	--------	-----	--------	-----

B) Sparkassen

		Einzahlungen	Rückzahlungen	Mehreinzahlungen + Mehrrückzahlungen —
Okt. 1911	ℳ	197.822.000.—	178.150.000.—	+ 19.672.000.—
" 1912		219.327.000.—	210.750.000.—	+ 8.579.000.—
Nov. 1911		160.585.000.—	142.065.000.—	+ 18.520.000.—
" 1912		162.426.000.—	196.885.000.—	— 34.459.000.—

II. Kapitalmarkt

1. Kurse deutscher Reichsanleihen

		3 % Anl.	3½ %	4 %
Ultimo Jan. 1912		82.30	91.20	101.75
23. Sept.	"	78.60	88.75	100.40
23. Dez.	"	77.90	88.50	100.—

2. Kurse wichtiger spekulativer Werte im Termin- und Kassa- Markt

a) Terminmarkt

h. = höchster } Kurs
n. = niedrigster }

	September		Oktober		November		Dezember	
	h.	n.	h.	n.	h.	n.	h.	n.
Bochumer	197.90	191.30	192.50	179.20	177.90	169.50	176.—	164.70
D. Luxemb.	188.50	178.60	183.50	168.—	176.75	162.—	167.75	156.50
Gelsenkirch.	214.—	204.75	203.25	189.50	195.90	188.—	193.—	185.50
Phoenix	285.20	275.25	280.25	264.25	274.50	257.20	262.70	249.—
Laurahütte	—.—	—.—	164.25	164.—	165.—	163.10	164.—	162.—
U. E. G.	271.25	266.25	266.75	250.—	258.30	251.—	259.75	234.—
S. & H.	241.90	237.—	236.75	216.75	225.20	220.—	221.75	214.40
Hapag	165.—	156.60	158.90	145.75	155.80	149.50	155.—	149.30
Lloyd	131.90	126.50	127.10	114.75	123.—	117.30	122.—	116.75
Deutsch. Wf.	259.—	256.50	254.—	243.10	250.80	245.50	281.—	246.25

b) Kassenmarkt

Höchst. Fbm.	657.—	645.—	640.—	600,25	639.50	612.50	634.—	615.—
Accumulat.								
Hagen	565.—	557.25	544.75	570.25	535.—	511.80	547.—	399.— ⁵⁾
Kunstseide	125.—	109.—	117.25	100.25	109.50	73.—	89.50	83.80
Dürkopp								
Maschinen	514.60	486.50	480.50	416.—	470.—	454.75	485.—	456.20
Adlerwerke (Kleper)	620.—	574.—	606.90	552.—	573.50	551.—	569.30	528.80

⁵⁾ abzgl. Bezugsrecht von ca. 139.90 %.

3. Platzierung deutscher Stadt- und Staats-Anleihen zu verhältnismäßig niedrigen Kursen

			Zeichn. %
Hamburg. Staatsanl.	ℳ	30.000.000.—	98 $\frac{1}{4}$ %
Aachener Stadtanl.		3.500.000.—	97.40 "
Flensburger "		4.900.000.—	96.60 "
Kölner "		15.000.000.—	97.75 "
4 % Preuß. Schatzanw. 1917		400.000.000.—	99.— "
4 " " Consols		100.000.000.—	98.60 "
4 " Deutsche Reichsanl.		50.000.000.—	98.60 "

Wir sehen also aus den vorstehenden statistischen Darstellungen, wie das äußere Erscheinungsbild einer wirtschaftlichen und einer politischen Krisis im großen und ganzen dasselbe ist. Während jedoch bei der wirtschaftlichen Krisis das Erscheinungsbild verhältnismäßig Hand in Hand mit der sie bedingenden wirtschaftlichen Überproduktion, Schwierigkeit des Absatzes und Geldknappheit zu Tage tritt, vollzieht sich die Wirkung einer politischen Krisis je nach der Bedeutung von heute auf morgen in Form einer Panik, oder bei einer längeren Dauer in Form von mehr oder weniger schnellen und größeren Auf- und Abwärtsbewegungen. Was nun die Balkankrisis anbelangt, so ist dabei zu berücksichtigen, daß sich ihre Ursache schließlich doch lediglich nur auf die Furcht vor einer weiteren Komplikation in der europäischen Politik beschränkte, während in der Tatsache unser Wirtschaftsleben, von einigen Einflüssen, welche der Balkankrieg auf gewisse Handelszweige hatte, abgesehen, vor einem Schläge, also einem Eingreifen Deutschlands in den Krieg, verschont blieb. —

Das Jahr 1914 jedoch hat unser Wirtschaftsleben nun nicht verschont gelassen von einem Kriege, ja vom Weltkriege, in den das deutsche Reich mit seiner ganzen ihm zur Verfügung

stehenden Kraft hineingezogen worden ist. Die politischen Ereignisse befinden sich sicherlich so sehr in jedermanns Erinnerung, daß auf deren Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft nicht nochmals hingewiesen zu werden braucht.

Bei einem Ereignisse, wie diesem, bei dem, wie wohl noch nie in der Geschichte, unser Wirtschaftsleben bis in die zartesten Fasern bedroht erschien, ist es hauptsächlich dem unerschütterlichen Vertrauen auf die Heeresmacht und -Leitung, der opferwilligen Einmütigkeit des ganzen deutschen Volkes, aber auch der gesunden und kräftigen Basis, auf der unsere Volkswirtschaft beruht, zu verdanken, daß das Erscheinungsbild der entstandenen Krisis ein zu der drohenden Gefahr verhältnismäßig ruhiges Gepräge trägt.

Dies zeigen die folgenden Ziffern:

A) Kapitalmarkt

1. Kurse der deutschen Reichsanleihen

	15. 5. 14	25. 7. 14	30. 7. 14 ⁶⁾
Deutsche 4% Reichsanl.	98.80	99.50	98.40
„ 3½% „	86.90	85.90	—.—
„ 3% „	77.50	74.30	72.—
„ 4 „ Reichssch.- Anw. f. 1. 4. 15	100.30	100.40	99.25
„ „ „ f. 1. 5. 16	100.10	100.25	99.50
Preuß. 4% Konsols	98.70	99.50	98.40
„ 4 „ Schatzanw. f. 1. 5. 16	100.10	100.10	99.25
Hamburg. 4% Staatsanl. 1908	97.80	96.50	94.75
Kölner 3½% „ Stadtanl.	86.50	87.50	87.50

Ohne Zweifel zeigen diese Kurse unserer deutschen Staats- und Stadtanleihen selbst am letzten Börsentage eine außer-

⁶⁾ letzte offizielle Berliner Notierung vor Schließung der Börsen.

ordentliche Widerstandsfähigkeit; betragen doch die Kursrückgänge nur in seltenen Fällen mehr als 1 oder 2%, während die 3½% Kölner Anleihe am 30. Juli gegenüber dem Kurse vom 15. Mai eine Steigerung von 1% aufweist.

2. Kurse wichtiger spekulativer Werte im Termin- und Kassamarkt

a) Terminmarkt

	15. 5. 14	25. 7. 14	30. 7. 14
Bochumer Guß	220.50	200.50	189.75 ⁷⁾
Consolidation Bergw.	315.—	290.10	279.— ⁸⁾
Deutsches Luxembg. „	125.75	106.25	101.50 ⁹⁾
Harpener „	176.50	159.—	154.— ⁷⁾
A. E. G.	242.50	219.75	210.— ⁷⁾
Siemens & Halske	211.25	195.50	190.— ⁸⁾
Hapag	128.—	108.—	103.— ⁷⁾
Lloyd	110.75	92.—	89.40 ⁷⁾
Deutsche Bank	239 ^{7/8}	223.—	218.— ⁷⁾
Dresdner „	149.50	141.—	138.— ⁷⁾
Disconto Ges.	187.75	175.50	170.— ⁷⁾
Commerz- u. Disc.-Bk.	108.—	104.—	101.— ⁷⁾
Nationalbk. f. Deutschl.	111.—	104.—	101.— ⁷⁾

b) Kassamarkt

	15. 5. 14	25. 7. 14	30. 7. 14
Anhalter Kohlen	116.—	115.50	115.—
Berliner Electr.	170.—	157.—	155.— ⁹⁾
Fraustädter Zucker	209.—	199.90	193.50
Harburg-Wiener-Gummi	127.—	122.—	—.—
Stöhr Kammgarn	155.25	147.90	140.10 ⁹⁾
Westfäl. Drahtind.	167.—	168.50	162.—
Wittener Gußstahl	189.—	185.—	165.—
Ver. Nord- u. Südd. Spritwerke	383.—	385.—	388.50

⁷⁾ per Casse. ⁸⁾ per Casse am 29. 7.

⁹⁾ am 29. 7.

Die Gefahr für evtl. weitere Kursrückgänge ist nun durch den Schluß des offiziellen Verkehrs an allen deutschen Börsen und mit dem Wegfall amtlicher Kursnotierungen seit dem 30. Juli aufs glücklichste vermieden worden.

Von besonderer Bedeutung war dies für die mehr spekulativen Industripapiere, deren Wert stets in erster Hinsicht nach den augenblicklichen Verhältnissen bemessen wird. Ein Ertragsausfall¹⁰⁾ oder Ertragsrückgang findet bei Unternehmungen, die als Aktiengesellschaften bestehen, bekanntlich sofort in einem starken Kursrückgang der Aktien seinen Ausdruck. Diese Gefahr von Kursrückgängen ist gerade in Kriegszeiten besonders groß, weil fast jedermann dann auf Beschaffung von Vermitteln bedacht ist und weil zu solcher Zeit nur sehr wenige besonders Vermittelte vorhanden sind, die selbst zu den niedrigsten Kursen spekulative Werte kaufen wollen. Es fehlt aber in solcher Zeit auch nicht an Menschen, die wegen täglichen Rückganges des Börsenkurses ihrer Aktien deren völlige Entwertung befürchten und sich deshalb zu Angstverkäufen um jeden Preis entschließen. Eine Gefahr zu unberechtigten Kursstürzen dürfte aber auch dann vorliegen, wenn — sei es aus übergroßer Vorsicht oder sei es wegen Zurückhaltung der Banken mit flüssigen Mitteln — die Dividenden, obwohl sie verdient sind, nicht oder nur in verkürztem Maße zur Auszahlung gelangen.

Indem jedoch von den Banken beschlossen wurde, bei Effekten-Lombardierungen die Kurse vom 25. Juli 1914 zum Anhalt zu nehmen, hat man damit gewissermaßen auch für die Industrie-Aktien die im allgemeinen für alle gewerblichen Unternehmungen

¹⁰⁾ vgl. die diesbezüglichen Ausführungen der Berliner Börsenzeitung vom 1. September 1914.

gerechtfertigte Annahme festgelegt, daß die damaligen Verhältnisse und Aussichten der bezüglichen Aktien-Unternehmungen durch den bis zum 25. Juli schon erfolgten größeren Kursrückgang der Aktien bereits in ausreichendem Tiefmaße Ausdruck gefunden haben. In den Fällen, wo ein Besitzer von Aktien auf die Verwertung von solchen unbedingt angewiesen ist, besteht für ihn die Möglichkeit ihrer Verwertung, wenn nicht durch Verkauf unter der Hand, so doch mindestens durch deren Verpfändung. Ein evtl. später auftretendes Verwertungsbedürfnis wurde durch die Errichtung von zahlreichen Kriegskreditbanken und Darlehnskassen vorgeesehen.

In jedem Falle ist das Schließen der Börsen bei Kriegsausbruch für den Kapitalisten von nicht zu unterschätzendem Werte und dürfte nicht unerheblich dazu beitragen, dem Klein- wie dem Großkapitalisten manche unnötigen Sorgen zu sparen.

3. Emissionen

Ganz besonderer Beachtung verdient der Erfolg der im September 1914 zur Zeichnung aufgelegten Kriegsanleihe. Der Zeichnungspreis betrug 97.50, resp. mit Sperre bis 15. April 1915 97.30.¹¹⁾

¹¹⁾ Bis zum 20. Januar 1915 war der Kurs bereits um 3% auf 100.30 gestiegen und beweist somit die außerordentliche Aufnahmefähigkeit des deutschen Kapitalmarktes selbst in Zeiten wie diesen. Am allermeisten aber widerlegt dieser Umstand die von gewissen ausländischen Zeitungen verbreiteten Nachrichten, daß nur durch Konzert- und Zwangszeichnungen die gewaltige Summe erreicht worden sei. Die Berliner Börsezeitung schrieb in diesem Sinne am 21. September 1914 bereits folgendes: „Um sich über die volle Bedeutung des Erfolges ganz klar zu werden, muß man berücksichtigen, daß es sich diesmal — im Gegensatz zu manchen scheinbar überaus glänzenden Zeichnungsergebnissen in Friedenszeiten — um lauter reelle Zeichnungen von Zeichnern handelt,

Der Gesamtbetrag der eingelaufenen Zeichnungen erreichte für die

5 % Reichsschatzanweisungen (Ursprünglich zur Zeichnung aufgelegt: 1 Milliarde)	ℳ 1.318.199.800.—
5 „ Reichsanleihe ¹²⁾ mit Schuldbuch- eintragung	„ 1.177.205.200.—
do. ohne Schulbucheintragung	„ 1.894.171.200.—
	<u>zus. ℳ 4.389.576.000.—</u>

Durch diesen glänzenden Beweis der Kapitalkraft unseres Volkes stellte sich unser Kapitalismus aufs Würdigste an die Seite unseres „Militarismus“, welcher zu der Zeit sich schon glorreiche Lorbeeren erfochten hatte.

B) Geldmarkt

1. Reichsbank

Aktiva

	31. 7. 13	31. 7. 14	31. 8. 14	31. 12. 14
Metallbestand	1.418.256.000	1.528.026.000	1.606.922.000	2.129.676.000
davon Gold	1.129.221.000	1.253.199.000	1.556.499.000	2.092.811.000
Summe der Barmittel	1.447.592.000	1.572.982.000	1.799.423.000	3.004.988.000
Bestand an Wechseln, Schecks und dis- kontierten Schatz- anweisungen	1.000.162.000	2.081.075.000	4.750.067.000	3.936.568.000
Bestand an Lombard- forderungen	102.263.000	202.190.000	104.929.000	22.870.000
Bestand an Effekten	80.219.000	396.603.000	163.326.000	33.972.000
Bestand an sonstigen Aktiven		218.079.000	211.496.000	215.013.000

die den angemeldeten Betrag auch wirklich abnehmen und fast ausnahmslos dauernd behalten wollen, und daß Konzerts-, Schein- und spekulative Zeichnungen durch die Lage der Umstände und die Bedingungen des Anleihegeschäftes so gut wie ausgeschlossen sind. Die Einstellung des Börsenverkehrs macht Tauschoperationen unmöglich und verschließt den Zeichnern die Aussicht, die gezeichneten Papiere alsbald nach Empfang

Passiva

	31. 7. 13	31. 7. 14	31. 8. 14	31. 12, 14
Grundkapital	180.000.000	180.000.000	180.000.000	180.000.000
Reservefonds	74.479.000	74.479.000	74.479.000	74.479.000
Umlaufende Noten	1.948.727.000	2.909.422.000	4.234.873.000	5.045.899.000
Sonstige tägl. fällige Verbindlichkeiten		1.258.466.000	2.441.337.000	1.756.907.000
Sonstige Passiva		48.562.000	98.552.000	161.126.000

Aus den vorstehenden Beispielen geht ohne Zweifel zur Genüge hervor, daß unser Geld- und Anlagemarkt dem völligen Umschwung im Wirtschaftsleben, der durch den Krieg geschaffen wurde, aufs beste standgehalten und somit seine Solidität bewiesen hat. Daß nun der Krieg im übrigen einen großen Teil des Erwerbslebens ganz oder teilweise zum Stillstand gebracht hat, daß wenn überhaupt ein Verdienen über die eigenen Produktionskosten hinaus nur im wesentlich verringertem Umfange noch möglich ist, ist wohl nicht anders zu erwarten. Hierüber werden jedoch alle soliden Unternehmungen zweifellos hinweg

mit Vorteil veräußern zu können. Die Nichtlimitierung der Anleihe — eine ganz ungewöhnliche Maßnahme — hielt von Zeichnungen in übertriebener Höhe ab, weil jeder Zeichner darauf rechnen mußte, den vollen gezeichneten Betrag zu erhalten. Einem mehrfach an die maßgebenden Stellen herangetretenen Wunsch, zu gestatten, daß die Interimsscheine Zug um Zug bei den Darlehnsstellen lombardiert werden, sodaß der größte Teil des Kaufpreises durch Verpfändung der Stücke selbst beschafft werden könnte, ist nicht stattgegeben worden, weil man die Zeichner veranlassen wollte, die Zeichnungen den wirklich verfügbaren Mitteln anzupassen. Die Zeichnungsfrist mußte aus praktischen und technischen Gründen sehr kurz bemessen werden, eine Verlängerung derselben um nur acht Tage würde das Resultat noch sehr erheblich gesteigert haben. Den Truppen im Felde, bei denen sich viele wohlhabende Männer befinden, sind bis jetzt Zeichnungsscheine nicht nachgesandt worden. Schließlich war man zwar bereit, Zeichnungen aus dem neutralen Auslande gern und dankbar entgegenzunehmen, es ist aber an die Vermittlungsstellen

kommen. Eintretende Verluste werden sich aus den vorhandenen Reserven decken lassen. Tritt mit dem Friedensschluß wieder größere Absatzmöglichkeit ein, so wird sich der durch den Krieg entstandene Produktionsrückgang, weil Nachfrage und Bedarf sich längere Zeit ungewöhnlich zurückgehalten haben, wahrscheinlich alsbald in eine recht erhebliche Produktionssteigerung umwandeln, die den erlittenen Schaden einigermaßen, wenn nicht sogar, natürlich je nach Verlauf des Krieges, mehr als ausgleicht.

die ausdrückliche Weisung ergangen, von der Versendung der Zeichnungsscheine ins Ausland und von jedem Anbieten der Anleihe im Auslande überhaupt abzusehen. Die Anleihe sollte in Deutschland untergebracht werden, und sie ist so gut wie ausschließlich in Deutschland untergebracht worden.“

¹²⁾ „Von einer festen Begrenzung der Anleihe war von vornherein abgesehen worden; indessen hatte man bei den Vorbereitungen ins Auge gefaßt, nicht den ganzen in der Reichstagsitzung vom 4. August bewilligten Kredit schon jetzt flüssig zu machen, sondern neben der Milliarde Schatzanweisungen ungefähr eine weitere Milliarde Reichsanleihe zu begeben. Die Zeichnungen übersteigen den veranschlagten Betrag somit um mehr als das Doppelte.“ Berl. Börsenztg. 21. Sept. 1914.

Die Sicherheit der verschiedenen Formen von Kapitalsanlagen vom Gesichtspunkte des Völkerrechtes

Es dürfte zunächst von Wichtigkeit sein, die indirekten von den direkten Folgen eines Krieges zu unterscheiden. Mit ersteren sind wir bekannt geworden durch das im vorhergehenden Kapitel skizzierte äußere Erscheinungsbild, welches das Wirtschaftsleben mehr oder weniger durch die bloße Kriegserklärung, also durch die allgemeine Rüstung, die letzte Vorbereitung zum Kriege, das Ausholen zum Schlage, erhält, ohne daß es dabei nötig war, daß ein ausübender Akt von Feindseligkeit, etwa eine Schlacht bereits stattgefunden hat. Wie bereits erwähnt, ist das Erscheinungsbild, wenn auch je den Umständen entsprechend schärfer oder plöthlicher auftretend, dem durch eine wirtschaftliche Krisis verursachten Erscheinungsbild vergleichbar.

Diejenigen Folgen aber, die in typischer Weise einzig und allein der Krieg mit sich bringen kann, sind als direkte zu bezeichnen. Sie entstehen bei der Durchführung des Kampfes, also durch ein evtl. Eindringen des Feindes in das Land, durch seine Besetzung von Dörfern, Städten, durch Blockade von Häfen und Küsten etc. — Handelsverträge, Bündnisse usw., die

zwischen den sich gegenüberstehenden Mächten bisher bestanden haben, verlieren durch den Krieg ihre Gültigkeit. Statt ihrer ist die physische Macht, die Faust, das Schwert der Gesetzgeber. Darin liegen eben die Schrecken des Krieges. Leider erst ziemlich spät schuf die Zivilisation hier gewisse Normen, um diese direkten Folgen des Kriegs nach Möglichkeit zu beschränken. Die Genfer Convention von 1864, die Brüsseler von 1874, die Haager von 1899, die Genfer von 1906, die Haager von 1907, die Londoner von 1908/9, zu denen fast sämtliche Staaten der Erde ihre Vertreter sandten,¹⁾ waren es dann erst, welche sich mit der Einsetzung eines allgemeinen Schiedsgerichtes, mit den Mitteln zur Vermeidung von Kriegen im allgemeinen, mit der Behandlung von Gefangenen und Verwundeten, mit dem Kaperrecht etc. beschäftigten.

Inwieweit die verschiedenen Formen des Volksvermögens von solchen Conventionen profitieren, wird im folgenden unsere Aufgabe sein, darzulegen.

1. Land-, Grund- und Hausbesitz, inkl. Landwirtschaft etc.

Im Einklang mit der außerordentlichen Rolle, welche Haus, Grund und Boden in der Volkswirtschaft spielen, finden wir denn auch hier gleich sehr deutliche und ausführliche Bestimmungen.

Art. 25 der 4. Convention Haag 1907 lautet:²⁾

„Es ist untersagt, durch welches Mittel es auch immer sei, Städte, Dörfer, Wohnungen oder Gebäude, welche nicht verteidigt sind, anzugreifen oder zu beschiefen.“

¹⁾ In der Londoner Konferenz waren allerdings nur die bedeutendsten Großmächte vertreten.

²⁾ Für Originaltext siehe Anhang.

Art. 26. „Der Befehlshaber der angreifenden Truppen muß, bevor er eine Beschießung³⁾ beginnt, alles thun, was in seiner Macht steht, um die Behörden zu benachrichtigen.“

Art. 27. „Bei Belagerungen und Beschießungen müssen alle nötigen Vorsichtsmaßregeln getroffen werden, um Kirchen, Gebäude für Kunst und Wissenschaft, für Wohlthätigkeit, Denkmäler, Krankenhäuser oder sonstige Plätze, an denen sich Kranke oder Verwundete befinden, zu schonen unter der Bedingung, daß dieselben zu der Zeit nicht für militärische Zwecke verwandt werden. Pflicht der Belagerten ist es, diese Gebäude und Plätze durch besondere, sichtbare Zeichen kenntlich zu machen, welche dem Angreifenden vorher mitzuteilen sind.“

Art. 28. „Es ist untersagt, selbst eine Stadt, oder einen Ort, welcher im Sturm genommen wurde, der Plünderung auszusetzen.“

Art. 46. „. . . Privateigentum darf nicht konfisciert werden.“

Art. 47. „Plünderung ist ausdrücklich verboten.“

Diese Satzungen sprechen im großen und ganzen für sich selbst, indem sie klar und deutlich dem Schutz des Privateigentums dienen, solange dieses im Kriege nicht zur Verteidigung oder zu sonstigen militärischen Zwecken verwandt wird.

Damit aber dürfte dieser Punkt doch noch nicht erledigt sein. Ein jeder weiß, daß das Kriegshandwerk sich in der Praxis gezwungen oder ungezwungen, absichtlich oder unabsichtlich, schwerlich in dem Maße an die Regeln der Theorie halten kann, wie es die Absicht der Gesetzgeber war. Tatsache bleibt, daß der jeweilige Kriegsschauplatz für Hab und Gut irgendwelcher Art

³⁾ von besetzten oder verteidigten Plätzen.

stets ein zweifelhafter Platz sein dürfte. Daß nun bei Gesetzen, welcher Art sie auch immer sind, mit Übertretungen von vornherein gerechnet werden muß, ist eine altbekannte Tatsache. Wir dürfen uns daher nicht allzusehr wundern, wenn das Völkerrecht hierin keine Ausnahme macht. Ja, mit Übertretungen dürfte gerade hier am allermeisten zu rechnen sein, wie Erfahrungen gezeigt haben.

Hauptsache aber bleibt, daß durch die von 44 Staaten der Erde anerkannten Haager Conventionen das Privateigentum eine unzweifelhafte Definition erhalten hat. Übertretungen unterliegen somit einer Rechtsenschaft, zumal auch für die erforderliche richterische Instanz gesorgt ist.

Über den *cour permanente d'arbitrage* heißt es in Artikel 41 der I. Convention:

Dans le but de faciliter le recours immédiat à l'arbitrage pour les différends internationaux qui n'ont pu être réglés par la voie diplomatique, les puissances contractantes s'engagent à maintenir, telle qu'elle a été établie par la première conf. de la paix, la cour permanente d'arbitrage, accessible en tout temps et fonctionnant, sauf stipulation contraire des parties conformément aux règles de procédure insérées dans la présente convention.

Art. 43. La cour permanente a son siège à La Haye.

Un bureau international sert de greffe à la cour; il est l'intermédiaire des communications relative aux réunions de celle-ci; il a la garde des archives et la gestion de toutes les affaires administratives etc.⁴⁾

⁴⁾ Ferner Art. 37. De la Justice arbitrale. L'arbitrage international a pour objet le règlement de litiges entre les Etats par

In dieser Instanz, wo evtl. Klagen und Beschwerden über Nichtbefolgung der vereinbarten Conventionen vor das Gericht der Gesamtheit aller Mächte der Erde getragen werden können, liegt eben der Wert des Völkerrechtes. Der Wert der Haager Conventionen ist ferner nicht zu unterschätzen von dem Gesichtspunkte, daß dieselben als allgemein anerkannte Normen auch bei Friedensverhandlungen und Friedensbedingungen in mancher Hinsicht ein mächtiger Faktor sein dürften.

Wir kommen jetzt dazu, noch den Fall der Staatensukzession d. h. des Überganges von Staatsgebiet zu berücksichtigen und zwar mit Bezug, 1. auf die Rechtslage des abgetretenen Gebietes, 2. auf die innere Rechtsordnung im abgetretenen Gebiet, 3. auf die Vermögensrechte der Contrahenten bei Zessionen. Wir halten uns hierin an die Ausführungen von Dr. W. Schönborn,⁵⁾ auf dessen Werk „*Staatensukzessionen*“ für eingehenderes Studium der Materie hingewiesen werden muß.

Die Frage ist nun also: welches sind die regelmäßigen Folgen eines Gebietsüberganges zwischen bestehenden Staaten, oder welche besonderen Rechtsfälle lassen sich aus den Grundprinzipien des Völkerrechtes ableiten über die regelmäßigen Folgen einer Gebietszession?

1 Die Rechtslage des Gebiets. „Das abgetretene Gebiet kommt unter die Staatsgewalt des Sukzessors, wird seine örtliche Kompetenzsphäre; das bedingt der Begriff der Zession.

des juges de leur choix et sur la base du respect du droit. Le recours à l'arbitrage implique l'engagement de se soumettre de bonne foi à la sentence.

⁵⁾ Handbuch des Völkerrechtes, herausgegeben von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo, II. Abtlg., Staatensukzessionen von Dr. W. Schönborn, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1913.

Die Territorial-Meeresteile und der Luftraum über dem Gebiet gehören zu diesem und gehen mit über, ebenso die zugehörigen Inseln. Die neuen Grenzen des Gebietes zwischen Zedent und Zessionar werden jeweils durch den Zessionsvertrag oder diesem folgende Sonderabkommen genau bestimmt. Gegenüber dritten Staaten übernimmt der Zessionar das Gebiet in dem Umfang und mit den Grenzen, wie sie für den Zedenten maßgebend waren. Denn der Zedent kann über seine Kompetenzsphäre nur in jenem Umfange mit völkerrechtlicher Wirksamkeit schalten, in welchem sie eben völkerrechtlich anerkannt ist.

Die dinglichen Belastungen des Staatsgebietes durch Eisenbahnverträge tragen nur, insoweit sie privatrechtlich sind, wirklich dinglichen Charakter; insoweit dies der Fall ist, werden sie regelmäßig die Zession überdauern, im übrigen aber stehen sie lediglich anderen Verträgen gleich und sind gleich diesen zu behandeln.¹⁶⁾

6) „Bezüglich der Rechtsstellung der Untertanen pflegen die Zessionsverträge in neuerer Zeit besonders genaue Bestimmungen zu enthalten. Vor Durchführung der Freizügigkeit war es naturgemäß, daß die Bewohner eines abgetretenen Gebietes ebenfalls mit diesem die übergeordnete Staatsgewalt wechselten. Der Zessionsvertrag hatte vor allem die Aufgabe, die betreffenden Untertanen von der Treupflicht gegen ihre alte Staatsgewalt zu lösen. Etwa vom Hubertusburger Frieden an bricht sich aber ein wohl durch das Emigrationsrecht aus der Zeit der Gegenreformation vorbereiteter neuer Gedanke Bahn, der dahinging, bei Gebietszessionen die Selbstherrlichkeit, die Willensfähigkeit und Willensfreiheit der von der Zession betroffenen Untertanen anzuerkennen durch Gewährung des Rechtes, durch eine Erklärung ihre Zugehörigkeit zum bisherigen Staatsverband zu behaupten, — durch Gewährung der „Optionsfreiheit“. Aus der Anerkennung eines gewissen Selbstbestimmungsrechtes der Individuen läßt sich aber nicht die Berechtigung der sogenannten „Plebiszittheorie“ folgern, nach welcher die Abtretung des Gebietes abhängig sein soll von der Zustimmung seiner Bewohner.

2. Die innere Rechtsordnung im abgetretenen Gebiet. „Wie es der Zessionar mit der inneren Rechtsordnung im Zessum zu halten hat, darüber bestimmt das heutige Völkerrecht allgemein garnichts. Die einzige völkerrechtliche Norm wäre hier: er sei hier grundsätzlich ebenso frei, wie in seinem übrigen Staatsgebiet. Das ergibt sich mit Notwendigkeit aus der richtigen Erkenntnis des Wesens der Zession. Bei umfangreicheren Gebietserwerbungen läßt sich regelmäßig der Zessionär die bisherige Gesetzgebung im Zessum vorläufig fortbestehen, mit Ausnahme solcher namentlich verfassungsrechtlicher Bestimmungen, welche die Zugehörigkeit des abgetretenen Gebietes zum alten Staat unmittelbar zur Voraussetzung haben. Zu derartigen Vorgehen bestimmen den erwerbenden Staat zwingende eigene Interessen, vor allem das im Wesen des modernen Staates begründete Interesse an der Rechtsbewahrung; einfache Beseitigung des bisherigen Rechtes — formell juristisch möglich — würde einen rechtsfreien Zustand, im heutigen Staat eine Unmöglichkeit, herbeiführen, sofortige Ersetzung der alten Rechtsordnung im vollem Umfang durch die eigene wenigstens zunächst

Allerdings wird im konstitutionellen Staat das Staatsvolk in der Regel um seine Zustimmung zur Zession befragt werden müssen, aber einmal geschieht das dann auf Grund eines Rechtsaktes des Staats, nicht des Völkerrechtes, und dann wird diese Frage eben dem ganzen Volk oder seinen Repräsentanten vorgelegt, nicht aber jenem allerdings am unmittelbarsten betroffenen Teil des Staatsvolkes allein, das die Bevölkerung des abzutretenden Gebietes bildet. Wäre letzteres notwendig, so würden hier unter Umständen einem kleinen Bruchteil der Nation Entscheidungsgewalt über das Schicksal des ganzen Staates eingeräumt; man denke an den Fall, daß nach unglücklichem Kriege dem besiegten Staat vom Sieger die Abtretung von Gebietsteilen als entscheidende Friedensbedingung auferlegt wird. Die neuere Theorie hat sich denn auch ganz überwiegend gegen das Institut ausgesprochen.“ — Schönborn.

große Rechtsunsicherheit und zahllose Schwierigkeiten im einzelnen ergeben. Man wird sogar im Zweifel bei größeren Zessionen den Fortbestand der bisherigen Gesetze, mit Ausnahme der notwendigerweise durch die Zession selbst beseitigten, bis zur ausdrücklichen Aufhebung durch den Zessionar anzunehmen haben und in der Nichtaufhebung die stillschweigende Anerkennung, die sich übrigens auch konkludent in der Anwendung des alten Rechts durch die Behörden zeigen muß, erblicken können.“

3. Die Vermögensrechte der Contrahenten bei Zessionen.

„Das eigentliche Interesse konzentriert sich auf die Frage des Überganges der privatrechtlichen Vermögensrechte des Staates aktiver und passiver Natur — damit im Grunde ja überhaupt auf die Frage des Überganges privatrechtlicher Rechtsverhältnisse, unter denen blos die vermögensrechtlichen weitaus die wichtigsten sind. Die Staatenpraxis in der neueren Zeit zeigt nun allerdings bei größeren Zessionen meistens die Übernahme eines gewissen Theiles der Staatsschulden des Zedenten durch den Zessionar, aber immerhin geschieht das keineswegs ausnahmslos, und vor allem ist das Maß der übernommenen Lasten im einzelnen sehr verschieden. Eine Völkerrechtsnorm auf Grund deren bei Zessionen der Zessionar allgemein in die Privatrechtsverhältnisse des Zedenten einzutreten hätte oder speziell auch nur dem letzteren einen Teil seiner Schulden abzunehmen verpflichtet wäre, besteht nicht. Vielmehr kann die Rechtspflicht zur Übernahme einer Schuldenquote für den Zessionar nur durch den Zessionsvertrag begründet werden. Umgekehrt ist aber auch zu betonen, daß aus der Zession als solcher noch kein Übergang von aktiven Vermögensrechten des Zedenten auf den Zessionar folgt. Selbst im Zessum belegene Grundstücke, die zum sogenannten

„Verwaltungsvermögen“ des Zedenten gehörten, d. h. zu den Objekten, die den notwendigen Apparat darstellen für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten seiner öffentlichen Verwaltung — also beispielsweise Kasernen, Festungen, staatliche Schul- und Krankenhäuser u. gehen nicht ipso iure auf den Zessionar über. Es ist nun aber fast ausnahmslose Regel, daß bei einer Zession die im Zessum belegenen, dem Zedenten gehörigen Grundstücke, wenigstens, soweit sie für den öffentlichen Dienst oder für den Gemeingebrauch bestimmt waren, auf den Zessionar übertragen werden. Immerhin bleibt sie juristisch ein selbstständiger Akt neben der Zession.“ —

2. Barvermögen

Umlaufmittel, Bank- und Sparkassenguthaben

Soweit diese sowie die weiteren Formen des Volksvermögens für das Völkerrecht in Frage kommen, geht ihre Stellung zum größten Teil bereits aus den im vorgehenden angeführten Bestimmungen hervor. Es gelten hier auch zunächst wieder Abs. 2, Art. 46 der 4. Convention:

La propriété privée ne peut pas être confisquée.
sowie Art. 47:

Le pillage est formellement interdit.

Ohne Zweifel ist nun die bare Münze, kurzfristige Bank- und Sparkassenguthaben, sowie überhaupt die meisten mobilen Werte, im Gegensatz zu den Immobilien, am besten für eine Verwert- und Verwendbarkeit resp. zur Fortschaffung und Sicherstellung geeignet. Deshalb eben der dem Beginn einer politischen Krisis so charakteristische Begehr nach Zahlungsmitteln, resp. kurzfristigen Guthaben.

Soweit nun die Stellung der Banken und Sparkassen in Frage kommt, so sind eben auch wieder die Anlagen derselben

in mobile und immobile Werte zu unterscheiden. Bekanntlich schätzt man ja bereits zu normalen Zeiten Finanz-, industrielle und kommerzielle Institute, welcher Art sie auch sind, je nach der Höhe und dem Verhältnis ein, in welchem ihre flüssigen Mittel zu ihren Verbindlichkeiten stehen. Ist die Krisis einmal eingetreten, d. h. ein abnormer Begehr nach Barmitteln und gleichzeitig eine verminderte Möglichkeit der Realisierung von immobilien Werten, zeigt sich eben da der ungeheure Wert der bei Zeiten vorgesehenen flüssigen Reserven, auf die die Banken und Sparkassen eben fast ausschließlich bei außerordentlichen Zeiten angewiesen sind. Die Notwendigkeit zum Bereithalten großer Bar-Reserven ist von unseren deutschen Finanzinstituten⁷⁾ von jeher anerkannt worden und hat sich bis zur Zeit auch aufs beste bewährt.

Da nun aber neben der Verwahrung von Kapitalien der Zweck der Sparkassen und Banken die zinsbringende Anlegung von Geldern ist, so spielt natürlich auch die Qualität dieser Anlagen im Kriegsfall eine besondere Rolle. Diese Anlagen sind natürlich in den meisten Fällen weitverzweigt und vielseitig. Soweit hier immobile Werte in Frage kommen, so ist eben deren Umsatz und Veräußerung infolge der Steifheit des gesamten Geschäftsverkehrs im Kriege mehr oder weniger erschwert. Was jedoch die Sicherheit solcher Werte auf Grund des Völkerrechtes anbelangt, gelten hier natürlich wiederum die im vorhergehenden Abschnitt besprochenen Bestimmungen, die sich auf alles beziehen, was Privateigentum im Gegensatz zu Staatseigentum ist.

Erwähnt sei hier noch, daß auch die Reichsbank als Privat-

⁷⁾ im Gegensatz zu den englischen.

unternehmen anzusehen ist. Sie steht zwar unter besonderer staatlicher Aufsicht, ist aber keine Staatsbank, und rangiert in dieser Beziehung mit unseren übrigen Aktienbanken.

3. Unter kommerziellen Unternehmungen nehmen die Schiffahrtsgesellschaften eine besondere Stellung ein. Sie unterliegen der Londoner Conferenz von 1908/9. Das Prinzip ist auch wiederum, das Privateigentum zu schützen. Handelsschiffe, welche an irgendwelchen kriegerischen Aktionen nicht teilnehmen, sondern als pure Kauffahrteischiffe in die Hände des Feindes fallen, sind nach Beendigung des Krieges unbeschädigt zurückzuliefern. Besondere Bestimmungen bestehen für den Fall einer Blockade. Handelsschiffe dagegen, welche in Kriegsschiffe umgewandelt sind, oder sonst irgendwie eine feindselige Handlung unternehmen, werden als Kriegsschiffe angesehen und genießen das Wiedererstattungsrecht nicht. Ohne Frage werden nun in einem Seekriege eine große Anzahl Handelsschiffe zur Kriegsführung benützt. Hierin dürfte jedoch für die Besitzer von Schiffahrtsanteilen, resp. Aktien, ein Grund zur Beunruhigung nicht liegen, indem für den Ankauf solcher Schiffe, resp. für deren Verwendung für Staatsdienste, vom Staate die nötige Kompensation aufzubringen ist.

4. Ausländische Staats-, Communal- etc. Obligationen

Soweit die Anleihen feindlicher Staaten, resp. Ansprüche, an Personen und Unternehmungen in Feindesland in Frage kommen, so muß natürlich mit dem Aufschub der Einlösung der fälligen Coupons und verlosten Stücke, soweit sie hier im Handel sind, resp. mit der Sperrung von Zinsen und Guthaben etc., in den meisten Fällen gerechnet werden. Doch tritt mit dem

Friedensschluß auch in finanzieller Beziehung automatisch das alte Verhältnis zwischen den entzweiten Mächten wieder ein.⁸⁾

⁸⁾ Die Unterbrechung des Rechtszustandes fällt mit dem Aufhören der Feindseligkeit wieder hinweg und es brauchen nach dem Frieden keine neuen finanzrechtlichen Verträge geschlossen zu werden, es genügt die Bekräftigung der früheren. Sie werden „erneuert“, wie der Art. 32 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 (zwischen Österreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und der Türkei) sich ausdrückt: „Bis die zwischen den kriegführenden Mächten vor dem Kriege bestandenen Verträge und Abmachungen erneuert oder durch neue Übereinkommen ersetzt sein werden, wird der Ein- und Ausfuhrhandel wechselseitig nach Maßgabe der vor dem Kriege in Kraft gestandenen Bestimmungen stattfinden, und ihre Untertanen werden gegenseitig in jeder anderen Beziehung auf gleichem Fuße wie jene der meistbegünstigten Nation behandelt werden.“

Vgl. ferner Dr. Gustav Lippert „Das internationale Finanzrecht“: „Mehrfseitige Verträge bleiben während des Krieges jedenfalls unbedingt bestehen, soweit nicht das Verhältnis zwischen den entzweiten Mächten in Betracht kommt, sondern nur die unbeteiligten Staaten untereinander oder in ihrem Verhältnis zu je einem kriegführenden Teil allein in Frage stehen. Da wird wohl kein Zweifel sein, daß durch die bloße Tatsache des Friedensschlusses das alte Verhältnis nach jeder Richtung und in jeder Beziehung auch ohne ausdrückliche Erklärung wieder vollinhaltlich auflebe.“

Schluß

Die außerordentliche Bedeutung des Völkerrechtes liegt wohl außer Zweifel. Die großen Anstrengungen und Bemühungen, welche von den verschiedenen Staaten und deren Delegierten im Zusammenhang mit den Friedenskonferenzen das Bestehende geschaffen haben, ist mit Dank anzuerkennen. Der Grundgedanke, auf dem sich die Vereinbarungen aufbauen, liegt in der Tendenz den Privatmenschen, den Unbeteiligten und das Privateigentum möglichst vom Kriege auszuschalten und als Kriegsführende lediglich das ausgerüstete und als solches äußerlich kenntliche Militär anzuerkennen. (Art. 1 der 4. Convention).

Es wäre völlig unrichtig, durch gewisse Übertretungen des Völkerrechtes seitens der einen oder der anderen Macht, die Bedeutung der Haager Konventionen gänzlich zu verkennen. Wir dürfen nicht vergessen, daß das Völkerrecht fast ausschließlich erst eine Errungenschaft der Neuzeit ist, also sozusagen noch in den Kinderschuhen steckt. Weitere angestrenzte Bemühungen in dieser Beziehung müssen folgen. Neben wir von dem Werte eines Staates, der in der Einigkeit seines Volkes liegt, so liegt sicherlich der höchste Wert, der in der Politik denkbar ist, in der Einigkeit sämtlicher Staaten der Welt untereinander. Auf diesem Wege dürfte wohl auch nur, wenn überhaupt denk-

bar, die Möglichkeit liegen, aus den Träumen der Utopie eines dauernden Weltfriedens Wirklichkeit erstehen zu sehen.

Bis dahin wird mit der Möglichkeit von Kriegen zu rechnen sein.

Doch Dank unserer vorzüglichen militärischen Organisation, die bisher in der Strategie das denkbar Höchste geleistet hat.

Dank aber auch unserer starken ökonomischen Position, die unserem Arm die Kraft verleiht.

Wir wollen an dieser Stelle das Schreiben wiederholen, welches die philosophische Fakultät der Universität Straßburg dem Reichsbankpräsidenten Havenstein zum doctor hon. caus. überreichte und welches in würdiger Weise diesem Manne für seine Verdienste um unsere Volkswirtschaft in der schweren Zeit unvergeßlichen Dank ausspricht:

Wenn unser Kultur- und Wirtschaftsleben in Deutschland auch heute in den herkömmlichen Bahnen so glatt dahinfließt, wir daheim unmittelbar so wenig spüren, daß an unsern Grenzen der größte Krieg aller Zeiten tobt, und wir sogar dem Betrieb der Wissenschaft und des Lehrens in altgewohnter Weise voll Ruhe uns zu widmen vermögen, so danken wir das zunächst unseren tapferen Truppen, welche die Feinde im wesentlichen von unserem Heimatboden fernzuhalten wußten. Wir danken es aber kaum minder demjenigen Mann, der, belastet mit der schweren Verantwortung für unser *Z a h l u n g s w e s e n*, für die Aufrechterhaltung der Friedensorganisation unsres Volkes mehr getan hat als ein anderer. Der Präsident der deutschen Reichsbank, Havenstein, hat etwas geleistet, das

einzig dasteht und keinem unserer Gegner, trotz vielfach günstigerer Verhältnisse, gelungen ist. Er hat durch seine weit-schauenden und energischen Maßnahmen mit unerwarteter Leichtigkeit die großen Gefahren der anfänglichen Kriegspanik beschworen. Er weiß für alle ernstesten Kriegsbedürfnisse die Mittel in kürzester Frist zu schaffen. Er hat in dem schweren und neuen Wirtschaftskrieg, der, nicht minder gefährlich als der Kampf mit den Waffen, mit allen seinen neuen Listen und Gewalttaten uns aufgezwungen ist, den ersten großen, vielleicht entscheidenden Siegerungen. Er hat sich den großen Aufgaben der Zeit so glänzend gewachsen gezeigt, daß er zu den Großen gezählt werden darf, die große Zeiten hervorbringen. Wie dem ganzen deutschen Volke, so hat er auch der deutschen Wissenschaft unschätzbare Dienste geleistet durch sein auf wissenschaftlicher Grundlage beruhendes Wirken, das zugleich wieder der Wissenschaft zahllose fruchtbare Anregungen bietet. Er hat, wie selten einer, Anspruch auf den Dank unseres Volkes.

Anhang

Auszug aus dem Originaltext der Haager Convention.

IV. Convention

concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

Section I — Des belligérants.

Chapitre I. De la qualité de belligérant.

Article premier.

Les lois, les droits et les devoirs de la guerre ne s'appliquent pas seulement à l'armée, mais encore aux milices et aux corps de volontaires réunissant les conditions suivantes:

1. d'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés;
2. d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;
3. de porter les armes ouvertement et
4. de se conformer dans leurs opérations aux lois et coutumes de la guerre.

Dans les pays où les milices ou des corps de volontaires constituent l'armée ou en font partie, ils sont compris sous la dénomination d'armée.

Article 2.

La population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi prend spontanément les armes pour

combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article premier, sera considérée comme belligérante si elle porte les armes ouvertement et si elle respecte les lois et les coutumes de la guerre.

Article 3.

Les forces armées des Parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de noncombattants. En cas de capture par l'ennemi, les uns et les autres ont droit au traitement des prisonniers de guerre.

Section II — Des Hostilités.

Chapitre I. Des moyens de nuire à l'ennemi,
des sièges et des bombardements.

Article 22.

Les belligérants n'ont pas un droit illimité quant au choix des moyens de nuire à l'ennemi.

Article 23.

Outre les prohibitions établies pour des conventions spéciales, il est notamment interdit:

- a) d'employer du poison ou des armes empoisonnées;
- b) de tuer ou de blesser par trahison des individus appartenant à la nation ou à l'armée ennemie;
- c) de tuer ou de blesser un ennemi qui, ayant mis bas les armes ou n'ayant plus les moyens de se défendre, s'est rendu à discrétion;
- d) de déclarer qu'il ne sera pas fait de quartier;
- e) d'employer des armes, des projectiles ou des matières propres à causer des maux superflus;
- f) d'user indûment du pavillon parlementaire du pa-

villon national ou des insignes militaires et de l'uniform de l'ennemi ainsi que des signes distinctifs de la Convention de Genève;

g) de détruire ou de saisir des propriétés ennemies, sauf les cas où ces destructions ou ces saisies seraient impérieusement commandées par les nécessités de la guerre;

h) de déclarer éteints suspendus ou non recevables en justice, les droits et actions des nationaux de la Patrie adverse.

Il est également interdit à un belligérant de forcer les nationaux de la Patrie adverse à prendre part aux opérations de guerre dirigées contre leur pays, même dans le cas où ils auraient été à son service avant le commencement de la guerre.

Article 24.

Les ruses de guerre et l'emploi des moyens nécessaires pour se procurer des renseignements sur l'ennemi et sur le terrain sont considérés comme licites.

Article 25.

Il est interdit d'attaquer ou de bombarder, par quelque moyen que ce soit, des villes, villages, habitations ou bâtiments qui ne sont pas défendus.

Article 26.

Le commandant des troupes assaillantes, avant d'entreprendre le bombardement, et sauf le cas d'attaque de vive force, devra faire tout, ce qui dépend de lui pour en avertir les autorités.

Article 27.

Dans les sièges et bombardements, toutes les mesures nécessaires doivent être prises pour épargner, autant que possible, les édifices consacrés aux cultes, aux arts, aux sciences et à la bienfaisance, les monuments historiques, les hôpitaux et les lieux de rassemblement de malades et de blessés, à condition qu'ils ne soient pas employés en même temps à un but militaire.

Le devoir des assiégés est de désigner ces édifices ou lieux de rassemblement par des signes visibles spéciaux qui seront notifiés d'avance à l'assiégeant.

Article 28.

Il est interdit de livrer au pillage une ville ou localité même prise d'assaut.

Section III — De l'autorité militaire sur le territoire de l'État ennemi.

Article 42.

Un territoire est considéré comme occupé lorsqu'il se trouve placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie.

L'occupation ne s'étend qu'aux territoires où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer.

Article 43.

L'autorité du pouvoir légal ayant passé de fait entre les mains de l'occupant, celui-ci prendra toutes les mesures qui dépendent de lui en vue de rétablir et d'assurer, autant qu'il est possible, l'ordre et la vie publique, en respectant, sauf empêchement absolu, les lois en vigueur dans le pays.

Article 44.

Il est interdit à un belligérant de forcer la population d'un territoire occupé à donner des renseignements sur l'armée de l'autre belligérant ou sur ses moyens de défense.

Article 45.

Il est interdit de contraindre la population d'un territoire occupé à prêter serment à la puissance ennemie.

Article 46.

L'honneur et les droits de la famille, la vie des individus et la propriété privée, ainsi que les convictions religieuses et l'exercice des cultes, doivent être respectés.

La propriété privée ne peut pas être confisquée.

Article 47.

Le pillage est formellement interdit.

Article 48.

Si l'occupant prélève, dans le territoire occupé, les impôts, droits et péages établis au profit de l'État il le fera autant que possible, d'après les règles de l'assiette et de la répartition en vigueur, et il en résultera pour lui l'obligation de pourvoir aux frais de l'administration du territoire occupé dans la mesure où le Gouvernement légal y était tenu.

Article 49.

Si, en dehors des impôts visés à l'article précédent, l'occupant prélève d'autres contributions en argent dans le territoire occupé ce ne pourra être que pour les besoins de l'armée ou de l'administration de ce territoire.

Article 50.

Aucune peine collective, pécuniaire ou autre, ne pourra être édictée contre les populations à raison de faits

individuels dont elles ne pourraient être considérées comme solidairement responsables.

Article 51.

Aucune contribution ne sera perçue qu'en vertu d'un ordre écrit et sous la responsabilité d'un général en chef. Il ne sera procédé autant que possible, à cette perception que d'après les règles de l'assiette et de la répartition des impôts en vigueur. Pour toute contribution, un reçu sera délivré aux contribuables.

Article 52.

Des réquisitions en nature et des services ne pourront être réclamés des communes ou des habitants, que pour les besoins de l'armée d'occupation. Ils seront en rapport avec les ressources du pays et de telle nature qu'ils n'impliquent pas pour les populations l'obligation de prendre part aux opérations de la guerre contre leur patrie.

Ces réquisitions et ces services ne seront réclamés qu'avec l'autorisation du commandant dans la localité occupée. Les prestations en nature seront, autant que possible payées au comptant, sinon, elles seront constatées par des récus et le paiement des sommes dues sera effectué le plu tôt possible.

Article 53.

L'armée qui occupe un territoire ne pourra saisir que le numéraire, les fonds et les valeurs exigibles appartenant en propre à l'État, les dépôts d'armes, moyens de transport, magasins et approvisionnements, et en général, toute propriété mobilière de l'État de nature à servir

aux opérations de la guerre. Tous les moyens affectés sur terre, sur mer et dans les airs à la transmission des nouvelles, au transport des personnes ou des choses, en dehors des cas régis par le droit maritime, les dépôts d'armes et, en général toute espèce de munitions de guerre, peuvent être saisis même s'ils appartiennent à des personnes privées, mais devront être restitués et les indemnités seront réglées à la paix.

Article 54.

Les câbles sous-marins reliant un territoire occupé à un territoire neutre ne seront saisis ou détruits que dans le cas d'une nécessité absolue. Ils devront également être restitués et les indemnités seront réglées à la paix.

Article 55.

L'État occupant ne se considérera que comme administrateur et usufruitier des édifices publics, immeubles, forêts et exploitations agricoles appartenant à l'État ennemi et se trouvant dans le pays occupé.

Il devra sauvegarder le fonds de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit.

Article 56.

Les biens des communes, ceux des établissements consacrés aux cultes, à la charité et à l'instruction, aux arts et aux sciences, même appartenant à l'État ennemi, seront traités comme la propriété privée. Toute saisie, destruction ou dégradation intentionnelle de semblables établissements, de monuments historiques, d'œuvres d'arts et de science, est interdite et doit être poursuivie.



3 0112 061783913



In Richard Hermes Verlag erschienen ferner:

Spanien und Portugal als See- und Kolonialmächte von Dr. Kurt Simon. Ein prophetisches Wort über die Machtfaktoren (Land- und Seegelung) für den Weltkrieg 1915, bewiesen an der Blüte und dem Niedergang der spanischen und portugiesischen Kolonialreiche

In Leinen geb. Mk. 5.50; broschiert Mk. 4.70

Geschichte Deutscher Kriegsschiffe von Mr. G. Nagel
Band 1 „Oldenburg“ — Band 2 „Deutschland“ — Band 3 „Arcona“

Jeder Band in farbigem Umschlag, kartonniert Mk. 2.—

Die Zukunft Macedoniens von Dr. S. Fr. Blund
Elegant broschiert Mk. 1.50

Taschenausgabe des Deutschen Zolltarifs (20. Tausend!)
mit allen Nebengesetzen und praktischen Erläuterungen, für jeden Geschäftsmann unentbehrlich, die einzige Ausgabe, die stets bis zum neusten Stande fortgeführt wird!

In schmieglames Leinen geb. Mk. 2.—

Deutsches Zoll- und Steuerwörterbuch, 2000 Stichworte mit eingehenden Erläuterungen von Oberzollkontrolleur Ebleffen
In Leinen geb. Mk. 6.—

Der zollfreie Veredelungsverkehr von Oberzollkontrolleur Niendorf. Unentbehrlich für jeden, der mit Volkswirtschaft und Warenverkehr zu tun hat
Elegant brosch. 1.50

Durch jede Buchhandlung und unmittelbar von Richard Hermes Verlag, Hamburg 37, zu beziehen